

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Jochen Schumacher

Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

Telefon
089 1261-1253

Telefax
089 1261-181253

E-Mail
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/2337-5/2/09

Datum
11.08.09

Vollzug des SGB II; hier: Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II, Abgrenzung zur Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. 12. 2008 (BGBl I S 2917) ist eine Aktualisierung unseres Rundschreibens I 3/2337-5/7/08 vom 11.08.2008 erforderlich. Das Rundschreiben vom 11.08.2008 wird durch die folgenden Hinweise ersetzt.

Das BMAS hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht abschließend Stellung genommen.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

1. Voraussetzungen und Beispielfälle der Leistungspflicht nach § 16a Nr. 1 SGB II.

- 1.1 Die Sicherstellung der Kinderbetreuung als kommunale Leistung nach § 16a Nr. 1 SGB II ist notwendig **an einen Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II geknüpft**¹. Reichen die Eigenmittel der Betroffenen gerade aus, um den durch §§ 19 ff (Geldleistungen) definierten Bedarf vollständig zu decken, so kann ein bloßer Bedarf an zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Eingliederungsleistungen nach §§ 14 ff nicht ausreichen, Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II zu begründen und entsprechende Ansprüche nach dem SGB II auszulösen.
- 1.2 Voraussetzung für die Kostenübernahme ist zudem, dass die Übernahme **zur Eingliederung des Hilfebedürftigen in Arbeit erforderlich** ist. Anwendungsfälle:
- a) Solange wegen Kleinkindbetreuung eine **Arbeitsaufnahme** gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II **unzumutbar** ist und eine Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht in Betracht kommt, ist eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II nicht möglich. Der für eine Eingliederungsleistung nach dem SGB II geforderte Zusammenhang mit einer Integration in Arbeit ist in diesem Fall nicht gegeben. Im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist eine Übernahme der Kinderbetreuungskosten sowohl für das Kind, das die Unzumutbarkeit einer Vermittlung auslöst, als auch die Übernahme der Kinderbetreuungskosten von weiteren, älteren Kindern des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abzulehnen. Stattdessen ist die Übernahme der nicht gedeckten Kosten der Kinderbetreuung für alle Kinder nach den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen.
- b) Die Sicherstellung der Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die **Aufnahme einer Arbeit** zumutbar ist, eine **konkrete Vermittlung aber die Sicherstellung der Kinderbetreuung voraussetzt**. Dasselbe muss gelten, wenn eine Vermittlung in naher Zukunft zumutbar sein wird und eine vorausschauende Integrationsstrategie bereits im Vorgriff Bewerbungsgespräche bei Arbeitgebern etc. voraussetzt. Eine Übernahme der Kinderbetreuungskosten ist jedoch abzulehnen, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Auch in diesen Fällen ist die Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung nach dem SGB VIII zu prüfen.
- c) Die Sicherstellung der Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II kommt auch dann in Betracht, wenn sie **zum Erhalt des Arbeitsplatzes erforderlich** ist, und wenn zugleich das

¹An der abweichenden Auffassung im Rundschreiben vom 11.08.2008 wird nicht festgehalten. Die nun vertretene Auffassung entspricht der aktuellen Haltung des BMAS.

erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt und die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

- d) Wird während der Durchführung einer **Maßnahme der freien Förderung** nach § 16f eine Kinderbetreuung notwendig, sind diese Kosten nicht auf dieser Rechtsgrundlage abzugelten. Die Kosten sind stattdessen nach § 16a Nr. 1 SGB II durch die Kommune zu übernehmen. Denn die Kinderbetreuung ist eine spezialgesetzlich geregelte und ausschließlich den Kommunen als Aufgabe und Finanziers zugewiesene (§ 6 SGB II) Leistung und daher vorrangig vor der freien Förderung. Das ergibt sich auch explizit aus dem in § 16f Abs. 2 Satz 1 geregelten Vorrang der gesetzlichen Regelinstrumente, zu denen auch die kommunalen Leistungen nach § 16a gehören.
- e) Wird während der Durchführung einer **zusätzlichen Arbeitsgelegenheit nach § 16d** eine Kinderbetreuung notwendig, sind diese Kosten nicht mit der Mehraufwandsentschädigung abgegolten und auch nicht gesondert auf dieser Rechtsgrundlage abzugelten. Die Kosten sind vielmehr nach § 16a Nr. 1 SGB II durch die Kommune zu übernehmen.

2. Verhältnis zu anderen Rechtsgrundlagen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung

2.1 **Abgrenzung zur Jugendhilfe.** In Bezug auf die Schaffung und Vorhaltung von Kinderbetreuungsplätzen enthält das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in § 24 eine umfassende Spezialnorm, durch die andere Normen, so auch § 16a Nr. 1 SGB II, verdrängt werden. In Bezug auf die Sicherstellung der Betreuung im Einzelfall durch Vermittlung eines Platzes sowie auf die Übernahme des Elternbeitrages gilt Folgendes:

- a) Im Falle fehlender Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II oder wenn die Kinderbetreuung nicht zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, sondern allein aus pädagogischen Gründen notwendig ist, kommen ausschließlich Jugendhilfeleistungen nach des SGB VIII in Betracht.
- b) Besteht Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II und ist die Kinderbetreuung zumindest auch zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich, so stehen § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 16a Nr. 1 SGB II in Anspruchskonkurrenz. Diese Konkurrenz ist gem. der Kollisionsnorm des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII durch den Vorrang der Eingliederungsleistungen des SGB II aufzulösen. Zwar sieht die o. g. Kollisionsnorm in ihrem Wortlaut nur den Vorrang des § 16 SGB II vor den Regelungen des SGB VIII vor; insoweit handelt es sich jedoch um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008; bei der Umgliederung der Eingliede-

rungsleistungen im SGB II und Überführung verschiedener vormals in § 16 SGB II geregelter Normen in §§ 16a ff SGB II wurde eine entsprechende Anpassung des § 10 SGB VIII versäumt.

- 2.2 **Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 45, 46, 83 SGB III.** Wird bei der Anbahnung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kurzfristig die Betreuung der aufsichtbedürftigen Kinder eines erwerbsfähigen SGB II-Leistungsbeziehers erforderlich, kann überbrückungsweise und kurzzeitig eine Übernahme nach § 16 Abs 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (bundesfinanzierte Leistung) erfolgen. Im Fall einer vom SGB II-Leistungsträger beauftragten Maßnahme gilt gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III Entsprechendes. Auf die gemeinsame Erklärung von BMAS und Ländern zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III und nach § 16f SGB II (unser Rundschreiben I 3/2337-5/26/09 vom 18.06.2009) wird insoweit verwiesen. Wenn die Kosten für die Betreuung der aufsichtbedürftigen Kinder eines erwerbsfähigen SGB II-Leistungsbeziehers unmittelbar durch eine Weiterbildungsmaßnahme (§ 79 Abs. 1 SGB III) verursacht werden, können sie bis zur Höhe von 130 € auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 83 SGB III übernommen werden. Der hierfür erforderliche spezifische Ursachenzusammenhang ist bereits dann gegeben, wenn eine Teilnahme an der Maßnahme ohne die Betreuung nicht möglich wäre. Kinderbetreuungskosten sind mithin unabhängig davon zu übernehmen, ob die Kosten bereits vor der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme angefallen sind oder ob die Kinderbetreuung im Falle einer Arbeitsaufnahme, wenn sie nicht schon eingeleitet worden wäre, hätte aufgenommen werden müssen. Entscheidend ist allein, dass (auch) während der Weiterbildungsmaßnahme eine Kinderbetreuung sichergestellt werden muss, weil andernfalls eine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich wäre (vgl. BSG Urteil vom 16. 9. 1998, B 11 AL 19/98 R; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. 11. 2007, L 28 AS 1076/07). Voraussetzung ist allerdings weiter, dass es sich um Kinder handelt, die vom Teilnehmer zum Zeitpunkt der Maßnahme unterhalten werden, im eigenen Haushalt aufgenommen sind und für die das Personensorgerecht besteht.
- Liegen die Kosten für die Kinderbetreuung höher als die nach dem SGB III vorgesehene Pauschale, kommt allerdings eine Aufstockung nach § 16a Nr. 1 SGB II in Betracht².**

²Insoweit unterscheidet sich die aktuelle Rechtslage von der früheren Rechtslage, bei der die flankierenden sozialen Leistungen Teil der in § 16 Abs. 2 geregelten „weiteren Leistungen“ waren und dem in § 16 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II normierten Aufstockungsverbot unterlagen (stattdessen war nach alter Rechtslage nur eine Übernahme der nicht durch die Pauschale gedeckten Kinderbetreuungskosten nach den Vorschriften des SGB VIII zu prüfen).

2.3 Berücksichtigung der Kosten der Kinderbetreuung als mit der Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II. Soweit die Kosten der Kinderbetreuung auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 oder § 16a Nr. 1 zu übernehmen sind, scheidet eine Berücksichtigung als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II aus. Denn die Betreuungskosten werden bereits auf der Bedarfsseite in voller Höhe berücksichtigt und können nicht doppelt angesetzt werden. Auch eine wahlweise Ansetzung als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben statt der Ansetzung auf der Bedarfsseite kommt nicht in Betracht. Denn § 16a Nr. 1 SGB II stellt eine Spezialregelung dar, die im Verbund mit der Zuständigkeitsregelung in § 6 SGB II zur Finanzverantwortung der Kommune führt; diese darf nicht über § 11 SGB II umgangen werden.

Die Notwendigkeit, nicht gedeckte Kinderbetreuungskosten bei § 11 SGB II zu berücksichtigen, kann sich jedoch z. B. in den Fällen einer Leistungsgewährung bei gleichzeitigem Bezug von Meister-BAföG sowie bei der Gewährung von Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 3 SGB II an Bezieher von Leistungen nach dem BAföG oder an Bezieher von Leistungen nach den §§ 60 bis 62 SGB III sowie an Sozialgeld nach § 28 SGB II beziehende Kinder (betreffend die Anrechnung von Elterneinkommen) ergeben.

Ergänzend wird auf unser Rundschreiben I 3/2337-3/1/07 vom 07.11.2007 „Einbeziehung der flankierenden Leistungen (...) in den Eingliederungsprozess, Überprüfung der Angebotsstrukturen und Erfüllung der Datenübermittlungspflichten“ hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher
Ministerialrat

